

anstalt des Aufgabortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dieses geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgeschickt wird.

§. 24.

Aushändigung von Postsendungen an den Adressaten an Um-Speditionsorten.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Um-Speditionsorte Statt finden, wenn dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird.

Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bemerken; im entgegengeetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich Statt gehabten Beförderung berechnet.

§. 25.

Unbestellbare Postsendungen.

Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

- 1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung (cf. §. 26) nicht möglich oder nicht zulässig ist;
- 2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
- 3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
- 4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Verhö-Deklaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehre dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgaborte zurückgeschickt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.